

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



16.411 s Pa.Iv. Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. November 2018

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat am 6. November 2018 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes verlangt, die sicherstellen soll, dass der Datenschutz für die Versicherten gewährleistet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

Berichterstattung: Ettlin Erich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) ist dahingehend anzupassen, dass der persönliche Datenschutz gewährleistet wird. Folgende Gesetzesanpassung stellt hierzu einen möglichen Weg dar:

Art. 35

...

Abs. 2bis

Die Angaben über die Daten sind in gruppierter Form zu liefern, sodass keine Rückschlüsse auf individuelle Daten der versicherten Personen möglich sind.

Abs. 2ter

Für die Durchführung des Risikoausgleichs stellen die Versicherer die erforderlichen individuellen Daten der gemeinsamen Einrichtung (Art. 18 KVVG) zur Verfügung.

...

1.2 Begründung

Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der sogenannten Efind-Datenerhebung daran, eine umfassende Sammlung von individuellen Gesundheitsdaten aller versicherten Personen in der Schweiz aufzubauen. Eine formalgesetzliche Grundlage hierzu fehlt jedoch, womit die Vorgaben des Datenschutzgesetzes verletzt werden.

Fakt ist, dass das Gesetz der Aufsichtsbehörde die Bearbeitung von individuellen Daten der versicherten Personen nicht erlaubt und die Durchführung der Aufsicht über die Krankenversicherung auch keine individuellen Daten der versicherten Personen erfordert. Die Erhebung von Individualdaten durch die Aufsichtsbehörde widerspricht damit den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit. Artikel 35 KVAG hält explizit fest, dass die Versicherer verpflichtet sind, "Angaben über Daten" zu machen, nicht jedoch, dass die Daten an sich zu liefern sind. Die gesetzliche Formulierung schliesst eine Individualdatenlieferung an die Aufsichtsbehörde damit faktisch aus. Eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlage erweist sich zur Klärung der Situation als sinnvoll (neuer Absatz 2bis von Artikel 35).

Lediglich für die Umsetzung des morbiditätsbasierten Risikoausgleichs (Artikel 16-17a KVVG, in Kraft ab 1. Januar 2017) werden Daten der versicherten Personen benötigt. Hier haben die Entwicklungsarbeiten den entsprechenden Bedarf aufgezeigt, wie aus der Totalrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) hervorgeht. Die entsprechenden Daten sind der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung zu stellen (neuer Absatz 2ter von Artikel 35).

Es erweist sich insgesamt als zielführend, die Frage der Individualdatenerhebung im Bereich der Krankenversicherung wie vorgeschlagen zu regeln. Die "Gemeinsame Einrichtung KVVG" ist mit der Durchführung des Risikoausgleichs beauftragt und somit prädestiniert für die zweckgebundene Datenerhebung ausserhalb der Aufsicht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dieser Klärungsbedarf unabhängig vom Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) besteht. Der Vorstoss zielt insbesondere nicht darauf ab, das KVAG gesamthaft oder in Teilen infrage zu stellen.



2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) hat der Initiative am 4. Juli 2016 mit 8 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates stimmte diesem Beschluss am 13. Oktober 2016 mit 17 zu 1 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu. Am 13. Februar 2017 hörte die SGK-SR Vertretungen der Krankenversicherer, der Ärzteschaft und der Patientinnen und Patienten sowie den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) an. Die Kommission beantragte dem Büro des Ständerates, eine Subkommission einzusetzen, was das Büro am 27. Februar 2017 genehmigte. Die Subkommission «Datenlieferung» nahm ihre Tätigkeit am 1. Mai 2017 auf. An insgesamt neun Sitzungen erörterte sie die mit der Initiative zusammenhängenden Fragen und arbeitete einen Vorentwurf sowie erläuternden Bericht aus. Sie verabschiedete das Ergebnis ihrer Arbeiten am 15. Oktober 2018 zuhanden der Kommission.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat den Vorentwurf und erläuternden Bericht ihrer Subkommission «Datenlieferung» am 6. November 2018 beraten und beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Kommission wird die Ergebnisse der Vernehmlassung voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 zur Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen befinden können. Um die bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative weiterführen zu können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.